



Koalition Luftverkehr Umwelt und Gesundheit

Coalition environnement et santé pour un transport aérien responsable

Coalizione Traffico aereo, Ambiente e Salute

Elektronisch verschickt an:  
recht@bafu.admin.ch

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation UVEK  
Bundeshaus Nord  
CH-3003 Bern

Bern, 23. Dezember 2021

## **Teilrevision des Bundesgesetzes über den Umweltschutz – Stellungnahme der Koalition KLUG**

In der Koalition Luftverkehr Umwelt und Gesundheit (KLUG) sind 28 Schweizer Organisationen zusammengeschlossen, die sich für die Reduktion der vom Luftverkehr verursachten Treibhausgas-, Luftschadstoff- und Lärmemissionen einsetzen. Die folgende Stellungnahme betrifft den mit der Siedlungsentwicklung nach innen und dem Lärmschutz verbundenen Teil.

Die Koalition KLUG ist sich der zwischen Siedlungsentwicklung gegen innen und Lärmschutz entstehenden Herausforderungen bewusst. Sie ist jedoch sehr enttäuscht, dass die Auswirkungen des Fluglärms auf die Bevölkerung immer noch nicht ernsthaft berücksichtigt werden. Der erläuternde Bericht erwähnt, dass «Baubewilligungen in von Fluglärm belasteten Gebieten kaum mehr erteilt werden [könnten], wenn die Grenzwerte für den Fluglärm eingehalten werden müssten». Statt jedoch griffige Massnahmen an der Lärmquelle zu treffen, will sich der Bundesrat die Möglichkeit offenhalten, im speziellen Fall des Fluglärms für die in Art. 22 Abs. 2 Bst. a und b vorgesehenen Auflagen im Rahmen einer Interessenabwägung Ausnahmen festzulegen. Die Erfahrung zeigt allerdings, dass in Fällen, die mit dem Luftverkehr in Zusammenhang stehen, die Interessenabwägung selten zugunsten einer Verbesserung der Lebensqualität für die Bevölkerung ausfällt.

Der erläuternde Bericht präzisiert ausserdem, dass die Revision daran nichts ändert und dass in der Lärmschutzverordnung (LSV) für Baubewilligungen bereits Sonderregelungen im Hinblick auf den Fluglärm bestehen. Gemäss Art. 31a gelten die Planungs- und die Immissionsgrenzwerte für die Nachtstunden als eingehalten, wenn zwischen 24 Uhr und 6 Uhr kein Flugbetrieb vorgesehen ist, die lärmempfindlichen Räume einen Schallschutz aufweisen und für die Schlafzimmer weitere Massnahmen getroffen werden. Nun sind solche Bestimmungen alles andere als genügend. Zunächst reicht eine sechsstündige Nachtflugsperrung nicht aus, um einen gesunden und erholsamen Schlaf zu gewährleisten. Zudem sind Massnahmen wie etwa Schallisolationen zwar willkommen, aber man kann der Bevölkerung nicht zumuten, sich hinter geschlossenen Fenstern zu verbarrikadieren, um sich vor dem Lärm zu schützen. Das Problem ist im Wesentlichen an der Quelle zu begrenzen. Ziel sollte deshalb nicht sein, bestehende ineffiziente Verordnungen zu verlängern, sondern den Lärmschutz mit Massnahmen zu verbessern, die den Lärm an der Quelle reduzieren.

KLUG / CESAR / COTAS  
Aarberggasse 61  
3001 Bern  
031 328 58 64  
info@klug-cesar.ch

Jüngste Studien weisen nach, dass Personen, die regelmässig Fluglärm ausgesetzt sind, ein höheres Risiko für Bluthochdruck, Herz-Kreislauf-Krankheiten und Diabetes haben. Die andauernde Lärmbelastung löst Stress und Schlafstörungen aus und kann auch die Psyche der Bevölkerung in Mitleidenschaft ziehen. Die Schlafstörungen beeinträchtigen nicht zuletzt die kognitive Entwicklung der Kinder und schlagen sich deutlich in ihrer Lernfähigkeit nieder. Doch die rund um die Flughäfen getroffenen Massnahmen zeigen, dass vor der Covidpandemie die Grenzwerte oft überschritten wurden. Darüber hinaus zeigen die wissenschaftlichen Erkenntnisse, dass die aktuell in der LSV festgelegten Grenzwerte veraltet sind. Die Eidgenössische Kommission für Lärmbekämpfung (EKLB) hat im Übrigen unlängst empfohlen, den Fluglärm strenger zu beurteilen, und zwar um 6 dB tagsüber und um 1 bis 3 dB in der Nacht. Die Expertenkommission schlägt unter anderem vor, auch die Morgenstunde zwischen 6 und 7 Uhr mit einem gesonderten 1-Stunden-Grenzwert zu belegen, um die Bevölkerung besser vor dem Fluglärm zu schützen.

Aufgrund der Empfehlungen des neuen Berichts der EKLB ist fraglich, ob diese Teilrevision überhaupt sinnvoll ist. Vielmehr scheint eine Totalrevision des Lärmschutzes gerechtfertigt zu sein.

### **Unsere Forderungen**

Die Koalition KLUG lehnt die vorliegende Teilrevision des Bundesgesetzes über den Umweltschutz ab. Eine Totalrevision des Lärmschutzes ist in Angriff zu nehmen; dabei sind die jüngsten Empfehlungen der EKLB zu berücksichtigen. Insbesondere drängt sich auf, die geltenden Grenzwerte zu verschärfen und den Ermittlungsort für die Lärmbelastung zu ändern. Ausserdem sind an der Quelle weitere Massnahmen zu treffen. Mehrere Massnahmen könnten hier zu spürbaren Verbesserungen führen:

- Verhängung einer Nachtruhe von mindestens acht Stunden für alle Flughäfen in der Schweiz
- Erhöhung der lärmabhängigen Start- und Landegebühen, um den Einsatz leiserer Flugzeuge zu fördern
- Verlagerung von Kurzstreckenflügen auf andere Verkehrsmittel
- Förderung von Innovationen, die die Lärmbelastung durch den Luftverkehr verringern

Sollte es tatsächlich zur vorgeschlagenen Teilrevision kommen, ist die Möglichkeit, Ausnahmen von den in Art. 22 Abs. 2 Bst. a und b vorgesehenen Auflagen zu bewilligen, einzuschränken oder gar aufzuheben. Überdies sind die in Art. 31a der LSV vorgesehenen Sonderregelungen abzuändern und stärker auf Bedingungen auszurichten, die den Lärm an der Quelle reduzieren.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Ausführungen.

Freundliche Grüsse

KLUG Koalition Luftverkehr Umwelt und Gesundheit



Priska Seiler Graf  
Kopräsidentin



Lisa Mazzone  
Kopräsidentin